

# BENUTZUNGSORDNUNG

## für die Mehrzweckhalle Baar

zugleich Mietvertrag zwischen den Vereinen der Mehrzweckhalle Baar GbR, vertreten durch den Geschäftsführer

und

Nutzer:

vertreten durch:

Anschrift:

Belegungs-Nr.:

### **§ 1 Benutzerkreis**

Die Vereine der Mehrzweckhalle GbR, nachstehend Vermieterin genannt, vertreten durch den Geschäftsführer kann ihre Mehrzweckhalle an Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen sowie an Privatpersonen vermieten.

### **§ 2 Nutzungszweck**

- (1) Die Mehrzweckhalle kann von dem in § 1 genannten Nutzerkreis für Tagungen, Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen, Feiern und Ausstellungen gemietet werden.
- (2) Der Mieter darf den Nutzungsgegenstand (§ 3) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen. Bei Anmietung des Stüberl darf die Halle nicht als Spielfläche für Kinder genutzt werden.
- (3) Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht erlaubt.

### **§ 3 Nutzungsgegenstand**

- (1) Gegenstand der Nutzung sind folgende Räume der Mehrzweckhalle
  - Halle mit Kücheneinrichtung
  - Stüberl mit Kücheneinrichtung
  - Sängerraum als Bühne
  - Toilettenanlagen des SV Baar
  - Mobiliar (Tische, Stühle, Geschirr)
- (2) Soweit das vorhandene Mobiliar nicht ausreicht, obliegt es dem Mieter, weitere Einrichtungsgegenstände zu beschaffen und aufzustellen.

#### **§ 4 Nutzungsdauer**

- (1) Die Nutzungszeit erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung. Es können Ausnahmen hiervon zugelassen werden.
- (2) Zeiten für den Auf- und Abbau bei größeren Veranstaltungen sind dem Vermieter rechtzeitig anzuzeigen.

#### **§ 5 Mietzins und Nebenkosten**

- (1) Der Mietzins pro Tag für die Überlassung des Nutzungsgegenstandes wird wie folgt festgesetzt:

1.1. Mietzins pro Tag für die Halle einschließlich Küche und Sängerraum 90,00 €

1.2. Mietzins pro Tag für das Stüberl einschließlich Küche 50,00 €

**[Zutreffendes ist angekreuzt]**

- (2) Neben dem Mietzins sind die entstandenen Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser und Abwasser) in voller Höhe vom Mieter zu tragen. Bei kleineren Veranstaltungen wird eine Pauschale erhoben:

2.1. Nebenkostenpauschale für die Halle einschließlich Küche und Sängerraum 20,00 €

2.2. Nebenkostenpauschale für das Stüberl einschließlich Küche 10,00 €

2.3. Nebenkosten laut gesonderter Energiekostenabrechnung

**[Zutreffendes ist angekreuzt]**

#### **§ 6 Räumungs- und Säuberungspflicht**

- (1) Der Mieter hat die genutzten Räume am Tag nach der Veranstaltung zu reinigen und bis spätestens Mittag eine Besichtigung mit einem Beauftragten der Vermieterin zu vereinbaren.
- (2) Alle vom Mieter mitgebrachten Gegenstände (z. B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck und sonstige Einrichtungsgegenstände), insbesondere solche, die eine zügige Reinigung der Räume erschweren, sind von ihm unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

#### **§ 7 Haftungsregelungen**

- (1) Den Mietern wird der Nutzungsgegenstand (§ 3) in dem Zustand, in welchem er sich befindet, überlassen. Sie sind verpflichtet, den Nutzungsgegenstand und dessen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Mieter stellen die Vermieterin von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume der Mehrzweckhalle und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen und der Benutzung der Parkplätze entstehen.
- (3) Die Mieter verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vermieterin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die

Vermieterin und deren Bediensteten und Beauftragten.

- (4) Die Haftung der Vermieterin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Mieter haften für alle Schäden, die der Vermieterin an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen ihrer Nutzung entstehen.
- (6) Die Mieter tragen die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Sie haben alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einschließlich zur medizinischen Versorgung zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Mieter verpflichten sich, während der Veranstaltung für einen ausreichenden Brandschutz zu sorgen und damit ausschließlich die Freiwillige Feuerwehr Baar zu beauftragen.
- (7) Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- (8) Maximale Personeneinlaßzahl für Veranstaltungen in der Halle: **500 Personen**.

### **§ 8 Kontrollbefugnis**

- (1) Der Beauftragte der Vermieterin hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.
- (2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der Mieter verpflichtet, entsprechenden Anordnungen des Beauftragten der Vermieterin nachzukommen.
- (3) Kommt der Mieter seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so kann die Vermieterin oder deren Beauftragte die weitere Nutzung der überlassenen Räume der Mehrzweckhalle untersagen.

### **§ 9 Mietzeitraum**

**vom - Datum - bis - Datum -**

Baar, - Datum - \_\_\_\_\_

Vermieterin

Mieter

Vereine der Mehrzweckhalle  
Baar GbR

Johann Riedelsheimer  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_